

(3) An landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die mit der Wanderfahne ausgezeichnet werden, wird die Wanderfahne des Rates des Bezirkes oder des Kreises nicht gleichzeitig verliehen.

§ 9

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnenseide in der Größe 1,3X1,3 m und ist an drei Seiten mit goldfarbenen Fransen eingefäbt. Im Mittelfeld der Vorderseite sind das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Worte „Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik“ und auf der Rückseite die Worte: „Sieger im sozialistischen Wettbewerb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ goldfarben aufgestickt. Die Fahnen spitze wird von zwei stilisierten Lorbeerzweigen gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „LPG“ stehen.

(2) Das Fahnschild besteht aus einer Leichtmetalllegierung in der Größe 35X80 mm. Im oberen Teil des Fahnschildes sind zwei Lorbeerzweige, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert: „Sieger im Wettbewerb . . . Halbjahr — Planjahr . . . Name der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft“. Das Fahnschild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnenstange anzubringen.

§ 10

Die ausgezeichnete landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bewahrt die Wanderfahne und die Urkunde an würdiger Stelle auf.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des
„Diploms für besondere Leistungen bei der
Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf
der Bevölkerung“**

§ 1

Das „Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Diplom kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die rasche Steigerung der Produktion von Gütern hoher Qualität für den Bevölkerungsbedarf sowie von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Herstellung solcher Güter. Dabei ist besonders zu berücksichtigen:

- a) die Fertigung von hochwertigen Gütern, die in der Deutschen Demokratischen Republik bisher noch nicht für den Bedarf der Bevölkerung produziert wurden bzw. das Sortiment der bisher produzierten Waren erweitern;
- b) die vorbildliche Ausschöpfung örtlicher Reserven, der sparsame Materialverbrauch, die Verwendung geeigneter Austauschstoffe und die Erschließung neuer Rohstoffquellen;

§ 3

- c) die Senkung der individuellen Selbstkosten, die zu einer Reduzierung der Abgabepreise führten;
- d) die Fertigung von Massenbedarfsgütern für den Bedarf der Bevölkerung, die dem höchsten Stand der Technik und modischen Ausführung entsprechen.

§ 3

(1) Das Diplom wird verliehen an:

- a) Ingenieure, Techniker, Meister und Arbeiter sowie an Kollektive, die in halbstaatlichen, privaten und Handwerksbetrieben beschäftigt sind;
- b) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, halbstaatliche, private und Handwerksbetriebe.

(2) Das Diplom kann nur an solche Betriebe verliehen werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat und den Betriebsangehörigen, insbesondere die Verpflichtungen aus den Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen erfüllen.

§ 4

(1) Vorschlags berechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Handel und Versorgung einzureichen.

§ 5

(1) Beim Ministerium für Handel und Versorgung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, dem je ein Vertreter:

- a) des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- b) des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) der Handwerkskammer eines Bezirkes, der von den Handwerkskammern der Bezirke vorgeschlagen wird,
- d) des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung,
- e) des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- f) der für die künstlerische Beurteilung der Erzeugnisse jeweils zuständigen Institutionen

angehören. Den Vorsitz im Auszeichnungsausschuß führt der Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung. Er ist berechtigt, Vertreter weiterer Institutionen und Organisationen zu den Sitzungen des Auszeichnungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind und macht Vorschläge über die Höhe der Prämie.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) bei Einzelpersonen eine Kurzbiographie, bei Betrieben das Strukturbild des Betriebes sowie Name und Anschrift,
- b) eine ausführliche Begründung.